

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/9469, 20/9875 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

A. Problem

Die Bundesregierung hat festgestellt, dass es insbesondere infolge des Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10. Januar 2023 (6 StR 133/22) zur Frage der Untreue bei Verstößen gegen das betriebsverfassungsrechtliche Begünstigungsverbot vermehrt zu Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des § 37 Absatz 4 und des § 78 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) gekommen sei. Betriebsratsmitglieder dürften nach § 78 Satz 2 BetrVG wegen ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Das gelte auch für ihre berufliche Entwicklung einschließlich des Arbeitsentgelts. Das Benachteiligungsverbot werde durch einen Mindestvergütungsanspruch ergänzt. Nach § 37 Absatz 4 BetrVG dürfe das Arbeitsentgelt nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit betriebsüblicher Entwicklung.

Ogleich sich der Bundesgerichtshof in seiner Urteilsbegründung auch auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) bezogen habe, seien nicht alle Aspekte zur Bestimmung der Vergütung von Betriebsratsmitgliedern deutlich geworden. Infolge der dadurch in der Praxis entstandenen Rechtsunsicherheiten hätten Unternehmen vermehrt präventiv die Vergütung von Betriebsratsmitgliedern gekürzt. Daher seien klarstellende gesetzliche Maßnahmen notwendig geworden, ohne dabei die Möglichkeit der Aufklärung und Ahndung von Verstößen gegen das Begünstigungsverbot einzuschränken.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf solle in Klarstellung der aktuellen Rechtslage eine Fortschreibung sowohl des § 37 Absatz 4 BetrVG als auch § 78 Satz 2 BetrVG im Sinne des Ehrenamtsprinzips erfolgen. Durch eine präzisere Regelung solle das Risiko von Verstößen redlich handelnder Arbeitgeber und betriebsverfassungsrechtlicher Amtsträger gegen das betriebsverfassungsrechtliche Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot reduziert werden, ohne neue oder zusätzliche Entgeltansprüche zu schaffen.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternative

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Laut Gesetzentwurf entstehen keine weiteren Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Laut Gesetzentwurf entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Laut Gesetzentwurf entsteht für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Laut Gesetzentwurf entsteht für die Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert. Laut Gesetzentwurf entstehen durch das Gesetz keine weiteren Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, seien nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9469, 20/9875 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. Juni 2024

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Axel Knoerig
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Axel Knoerig

I. Überweisung

Den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/9469, 20/9875** hat der Deutsche Bundestag in seiner 161. Sitzung am 22. März 2024 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses und des Parlamentarischen Beirats

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9469, 20/9875 in seiner 79. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke die Annahme empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich gemäß Einsetzungsantrag auf Drucksache 20/696 am 14. Dezember 2023 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9469, 20/9875 befasst und wie folgt Stellung genommen:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- Indikatorenbereich 8.5.a – Beschäftigung.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/9469, 20/9875 in seiner 72. Sitzung am 20. März 2024 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung zu der Vorlage fand in der 77. Sitzung am 22. April 2024 statt. Es haben folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

IG Metall

ULA e. V. Deutscher Führungskräfteverband

Professor Dr. Georg Annuß, München

Achim Dietrich, Kressbronn

Professor Dr. Frank Bayreuther, Passau

Jochen Homburg, Dreieich

Professor Dr. Markus Stoffels, Heidelberg

Professor Dr. Thomas Klebe, Frankfurt am Main

Die teilnehmenden Sachverständigen haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)494 zusammengefasst sind. Weitere Einzelheiten der Anhörung können dem Protokoll der 77. Sitzung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9469, 20/9875 in seiner 82. Sitzung am 26. Juni 2024 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass durch den Gesetzentwurf die durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Januar 2023 (6 StR 133/22) entstandenen Rechtsunsicherheiten für Betriebsräte und Arbeitgeber beseitigt würden. Die Bemessung des Gehalts freigestellter Betriebsratsmitglieder sei kompliziert, denn weder dürfe der Eindruck entstehen, dass Unternehmen durch die Bezahlung hoher Gehälter die Gunst ihrer Betriebsräte erkaufte, noch dass sie durch die Bezahlung niedriger Gehälter die Betriebsratsarbeit zu behindern versuchten. Die geplanten Anpassungen im Betriebsverfassungsgesetz trügen wesentlich dazu bei, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vergütung von Betriebsratsmitgliedern zu klären. Mit dieser Weiterentwicklung des Rechts der betrieblichen Mitbestimmung werde eine funktionierende Interessenvertretung der Arbeitnehmer sichergestellt und die Rolle der Betriebsräte im Wandel der Arbeitswelt gestärkt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte das Gesetzesvorhaben, da hinsichtlich der Vergütung von Betriebsräten Rechtsklarheit geschaffen werde. Insofern verdiene es Befürwortung. Im Übrigen zeuge das Gesetz jedoch nicht von einem besonderen Gestaltungswillen in Bezug auf die Weiterentwicklung der Betriebsrats Tätigkeit, da weder die im Koalitionsvertrag vereinbarten Regelungen zur digitalen Betriebsrats Tätigkeit noch das Recht für Gewerkschaften auf digitalen Zugang Eingang in den Entwurf gefunden hätten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, dass der Gesetzentwurf das Ehrenamtsprinzip stärke. Er stelle sicher, dass Mitglieder des Betriebsrats wegen ihrer Betriebsrats Tätigkeit in Bezug auf ihre berufliche Entwicklung und Vergütung nicht begünstigt oder benachteiligt würden. Dies diene der Wahrung der inneren und äußeren Unabhängigkeit der Betriebsratsmitglieder sowie der unentgeltlichen Wahrnehmung ihres Amtes als Ehrenamt. Das Ehrenamtsprinzip sei die Basis für das Vertrauen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dass die Vereinbarungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber nicht durch die Gewährung oder den Entzug materieller Vorteile für Betriebsräte beeinflussbar seien.

Die **Fraktion der FDP** betonte den Ehrenamtscharakter des Betriebsratsamtes. Das für die Betriebsratsvergütung geltende Begünstigungs- und Benachteiligungsverbot sei sinnvoll. In der betrieblichen Praxis habe die Frage nach der angemessenen Vergütung freigestellter Betriebsräte jedoch zu Rechtsunsicherheit und Haftungsrisiken geführt. Der Gesetzentwurf erlaube es Unternehmen, kurzfristig Betriebsvereinbarungen über das Verfahren zur Festlegung der Gruppe der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszuhandeln. In der Praxis seien viele Betriebe trotz bestehender rechtlicher Unsicherheiten ohnehin schon ähnlich vorgegangen und hätten so eine Beruhigung der Situation herbeigeführt. Die geplante Novelle sei daher ein starkes Signal an die Betriebsräte, an die Sozialpartner und auch an das Freiheitsvertrauen in die Unternehmen.

Die **Fraktion der AfD** sah den Gesetzentwurf als einen richtigen Schritt zur Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheiten, da Vergleichsgruppen nunmehr eindeutiger bestimmt werden könnten und auch das Prozedere zur Festlegung dieser Vergleichsgruppen klar umrissen sei. Daher werde man dem Gesetzentwurf zustimmen. Da jedoch weiterhin nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Betriebsrats Tätigkeit zu einer Bevorzugung oder einem Karriereknick führe, müsse der Gesetzgeber weiter tätig werden.

Die **Gruppe Die Linke** begrüßte die durch den Gesetzentwurf geschaffene Rechtssicherheit und kündigte Zustimmung an. Der Gesetzentwurf bleibe jedoch weit hinter den Möglichkeiten zurück, da das verbreitete Problem der unangemessen niedrigen Bezahlung von Betriebsratsmitgliedern nur unzureichend gelöst werde. Hier wäre

eine stärkere Berücksichtigung von Qualifikationen vorzugswürdig gewesen, anstatt die Bezugnahme auf eine konkrete Stelle vorauszusetzen. Auch die Freiwilligkeit von Betriebsvereinbarungen und die fehlende Lösung für die Schwierigkeiten bei der Festlegung von sinnvollen Vergleichsgruppen in kleinen und mittleren Betrieben wurden kritisiert.

Die **Gruppe BSW** verwies auf die Einigkeit im Ausschuss hinsichtlich der Erforderlichkeit der Novellierung der Betriebsrätevergütung. Bereits vor Inkrafttreten der Neureglung werde in den Betrieben mit den Vorbereitungen für eine Umsetzung begonnen. Die Bestimmung der Gruppe der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch eine Betriebsvereinbarung scheitere jedoch häufig am Widerstand der Arbeitgeber. Insofern sei zu kritisieren, dass der Gesetzentwurf keine Einigungsstellen vorsehe. Auch fehle es an klaren Kriterien für die Vergleichsgruppenbildung. Dennoch werde man dem Gesetzesvorhaben zustimmen.

Berlin, den 26. Juni 2024

Axel Knoerig
Berichterstatter

